



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

An den Grossen Rat

10.1342.02

Basel, 12. Januar 2011

Kommissionsbeschluss
vom 12. Januar 2011

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag betreffend Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel – FTTH-Basel (fiber to the home- Basel)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage und Vorgehen der Kommission	3
3. Stellungnahme zum Ratschlag.....	3
3.1 Rentabilität und volkswirtschaftlicher Nutzen.....	5
3.2 Kooperation mit der Swisscom	5
3.3 Wettbewerbsneutralität	6
3.4 Darlehens-Modalitäten	7
3.5 Betriebskosten und Lebensdauer	8
3.6 IWB Net AG	9
4. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen die Genehmigung des von den IWB in Kooperation mit der Swisscom geplanten Aufbaus eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel-Stadt, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von CHF 174 Mio., wovon CHF 70 Mio. auf die IWB entfallen. Gleichzeitig beantragen wir die Bewilligung eines bedingt verzinslichen und bedingt rückzahlbaren Darlehens an die von den IWB zum Bau und Betrieb des FTTH (fiber to the home) -Basel-Netzes gegründete IWB Net AG in Höhe von CHF 22 Mio. Dieser Darlehensantrag fusst auf volkswirtschaftlichen und standortpolitischen Überlegungen und soll den flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes sicherstellen. Die Modalitäten des Darlehens und der Finanzierung finden sich im Ratschlag der Regierung detailliert aufgeführt. Der vorliegende Bericht nimmt in Kapitel 3.4 dazu Stellung.

2. Ausgangslage und Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag betreffend Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel (FTTH-Basel) wurde dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt am 20. August 2010 zugestellt. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2010 hat der Grosse Rat das Geschäft der Umwelt-, Verkehrs und Energiekommission (UVEK) zur Beratung zugewiesen.

Die UVEK hat den Ratschlag an ihren Sitzungen vom 17. November 2010 und 8. Dezember 2010 behandelt. Dabei wurde eine Vertretung der IWB angehört sowie dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) Gelegenheit gegeben, den Ratschlag zu erläutern. Vertreten war das WSU durch RR Christoph Brutschin. Zudem hat eine Delegation der UVEK sich am 15. Dezember 2010 im Beisein der Projektverantwortlichen von IWB und Swisscom die Glasfaserinfrastruktur in der Swisscom-Verteilzentrale an der Wallstrasse in Basel angeschaut und einen Eindruck der praktischen Umsetzung sowie der technischen Möglichkeiten von Glasfasern erhalten. Der vorliegende Bericht wurde in der Sitzung vom 12. Januar 2011 einstimmig verabschiedet.

3. Stellungnahme zum Ratschlag

Zu Beginn erlaubt sich die UVEK, einige Grundlagen des Projektes zum Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes für Basel festzuhalten. Damit soll die komplexe Materie des Geschäftes dienlich umrissen werden. Ein ausführliches Glossar zu den verwendeten Fachausdrücken befindet sich im Anhang des Ratschlags.

Im Zeitraum von 2010 bis 2017 wird in Zusammenarbeit von IWB und Swisscom auf dem gesamten Stadtgebiet ein durchgehendes Glasfasernetz erstellt. Die Erschliessung von Riehen und Bettingen ist aufgrund der dortigen Netzsituation unabhängig vom vorliegenden Ratschlag zu betrachten, wobei auch auf dieser Ebene erste Gespräche und Machbarkeitsstudien laufen. Im Gegensatz zu bestehenden Übertragungstechnologien (Kupfer- und Coaxialnetze) wird das Glasfasernetz den zunehmenden Datenmengen und dem steigenden Bandbreitenbedarf, auch bei bidirektionaler Kommunikation und

symmetrischer Netzauslastung, langfristig gerecht. Es verhindert somit die Entstehung eines „digitalen Grabens“ innerhalb der Stadt Basel und erhöht das Innovationspotential bei Telekommunikationsprodukten und –diensten. Zudem lässt das Glasfasernetz erstmals die solitäre Anbindung einer jeden Nutzungseinheit zu und dient als Basis für zukünftige, virtuelle Interaktionen (e-Business, e-Health, e-Government). Zusammengefasst lässt sich die Glasfaser als Medium einer neuen Telekommunikations-Welt bezeichnen.

Die Zusammenarbeit von IWB und Swisscom beschränkt sich auf die Bereitstellung der Infrastruktur (Trasse, Rohrleitungen und Glasfaserinfrastruktur), wobei die Investitions- und Besitzanteile im Verhältnis von 60% (Swisscom) und 40% (IWB) aufgeteilt werden. Wie die graphische Darstellung der Netztopologie im Anhang dieses Berichts zeigt, werden die Eigentumsverhältnisse auf dem gesamten Stadtgebiet einheitlich geregelt: Während der so genannte „Drop-Bereich“ (Strassenverteiler bis Hausanschluss) für jede der rund 110'000 Nutzungseinheit in Basel-Stadt im Besitz der IWB bleibt, gehört der „Feeder-Bereich“ (Anschlusszentrale bis Strassenverteiler) flächendeckend der Swisscom. Swisscom und IWB sichern sich gemäss der anteiligen Besitzverhältnisse die gegenseitigen Nutzungsrechte für die nächsten 30 Jahre zu.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel entstehen durch den Bau des Glasfasernetzes keine zusätzlichen Kosten. Ein Nutzungszwang, im Sinne einer Ablösung des Kupfernetzes, besteht aufgrund des geltenden Fernmeldegesetzes nicht. Erst die Inanspruchnahme eines Aktiv-Dienstes auf dem Glasfasernetz (zum Beispiel digitales Fernsehen) würde analog zu heutigen Angeboten im Telekommunikationsbereich eine Kostenfolge nach sich ziehen. Weiter wird auch die Inhouse-Verkabelung in Mehrfamilienhäusern standardmässig und in Einfamilienhäusern nach Absprache kostenlos angeboten, sofern damit keine Umbau- oder Sanierungsmassnahmen des jeweiligen Gebäudes einhergehen. Aufgrund der derzeit nutzbaren Synergien beim Bau ist zudem zu erwarten, dass regional günstigere Preise für den Endverbraucher erzielt werden können.

In den letzten Jahren sind infolge anderer Bauarbeiten am Netz der IWB bereits 48% des Stadtgebietes mit entsprechenden Leerrohren ausgestattet worden, sodass in diesem Bereich das Glasfasernetz mit kleinsten Eingriffen realisiert werden kann. Auf weiteren 35% der Fläche von Basel-Stadt wird das Glasfasernetz infolge koordinierter Bauvorhaben – sei es in Zusammenarbeit mit anderen Bauvorhaben der IWB (Arbeiten am Gas- oder Wasserversorgungsnetz) oder mit anstehenden Arbeiten des Tiefbauamtes – verwirklicht werden können. Somit muss lediglich auf 17% des Stadtgebietes ausschliesslich wegen des Glasfasernetzes neu gebaut werden. Dabei wird es sich jedoch nicht um Grossbaustellen handeln, welche die Gesamterneuerungen von ganzen Strassenzügen erfordern, sodass auch in diesem Bereich kein finanzieller Mehraufwand für den Kanton zu erwarten ist. Aufgrund dieser Voraussetzungen und weil die Immissionen für die Bevölkerung verhältnismässig gering gehalten werden können, ist der Zeitpunkt günstig für den Projektstart.

In Austausch und Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt soll zudem der in der baselstädtischen Allmendverordnung festgelegten 5-jährigen Bausperre nach Einbau von neuen Fahrbahnbelägen Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Rollout-Strategie über die gesamte Bauzeit liegt bereits vor und wird jährlich überprüft und angepasst.

Grundsätzlich befürwortet die UVEK das gemeinsame Vorhaben von IWB und Swisscom zum flächendeckenden Aufbau eines Glasfasernetzes in Basel-Stadt. In der Folge erwartet die Kommission von den Vertragspartnern, dass sie die lokale Baubranche auf die baulichen

Erfordernisse zur zweckdienlichen Nutzung des Glasfasernetzes innerhalb der Nutzungseinheiten sensibilisieren (u.a. sternförmige Verkabelung ab Hausanschlusskasten).

3.1 Rentabilität und volkswirtschaftlicher Nutzen

Der Ratschlag zum Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel muss die Frage nach der Rentabilität trotz kapitalintensiver Investitionen offen lassen. Wie der Ratschlag ausführt, stellt die Telekommunikation im Rahmen der Infrastrukturbewertung in zwei von drei Fällen nach der logistischen Anbindung den wichtigsten Standortfaktor dar. Volkswirtschaftlich wäre ein flächendeckendes Netz deshalb bereits jetzt als innovativer Teil der öffentlichen Infrastruktur und als wichtiger Standortfaktor zu werten. Das Vorhaben kann zudem als Teil der Erweiterungsbemühungen des IWB-Querverbundes verstanden werden und passt betriebswirtschaftlich in die langfristige Planung, da sich die Glasfaser nach Ansicht der Experten als zukünftiger Telekom-Standard und als Ersatz für die bestehenden Kupfernetze etablieren wird. Eine gewinnbringende, zukünftige Vermarktung des Glasfasernetzes durch die Beteiligung anderer Anbieter und die Migration derer Kundenstämme auf das Glasfasernetz der IWB ist deshalb nicht ausgeschlossen. Dennoch geht der Ratschlag zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend vom Gewinnfall aus. Folglich stellte sich für die UVEK die Frage, ob die Kommission bereit ist, dem Grossen Rat einen Kredit von CHF 22 Mio. für den Ausbau dieser Infrastruktur zu beantragen bzw. da die IWB Eigentum des Kantons Basel-Stadt ist, gesamthafte Kosten von CHF 70 Mio. für dieses Infrastrukturprojekt in Kauf zu nehmen. Die UVEK folgte in dieser Frage dem Regierungsrat, welcher gegenüber anderen Städten keinen Rückstand bei der Standortattraktivität in Kauf nehmen und in die Schaffung von neuen Kapazitäten im Datentransfer investieren will. Bestärkt wird die UVEK in ihrer Entscheidung durch den Umstand, dass die Investitionen im baulichen Bereich zu einem grossen Teil dem lokalen Gewerbe zufließen werden.

3.2 Kooperation mit der Swisscom

Die bisherige Projektarbeit der IWB zeigt klar auf, dass als Kooperationspartner mit der notwendigen Marktpräsenz, der finanziellen Stabilität, der nachhaltigen Risikoteilung und der Chance auf eine baldige Realisierung des flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel idealerweise die Swisscom in Frage kommt. Tatsächlich ist die Swisscom in Basel derzeit bereits daran, in Eigenregie ein Glasfasernetz aufzubauen. Allerdings geht die Swisscom dabei bedarfsorientiert vor und beschränkt sich bei ihrem Bauvorhaben auf Stadtgebiete, welche sie gewinnbringend nutzen zu können glaubt. Die geplante Kooperation von IWB und Swisscom würde es hingegen ermöglichen, diese Infrastruktur flächendeckend auszuweiten. Aus den wirtschaftlichen Überlegungen der Swisscom, wonach sich ein Glasfasernetz für sie auf rund 60% des Stadtgebietes wirtschaftlich nutzen lässt, generiert sich auch der Prozentsatz der Beteiligungen und späteren Eigentumsverhältnisse. Allerdings würden auch von der Swisscom bereits gebaute Abschnitte gemäss Netztopologie und ohne Gebietsabsprache auf beide Besitzer aufgeteilt, sodass der Drop-Bereich eines jeden Anschlusses in Basel-Stadt der IWB, der Feeder-Bereich aber der Swisscom gehörte. In diesem Sinne soll eine paritätische Aufteilung des Glasfasernetzes zustande kommen, unabhängig von wirtschaftlich unterschiedlich nutzbaren Stadtteilen. Aufgrund dieser Eigentumsverhältnisse, welche auf Ebene der passiven Infrastruktur eine untrennbare Verknüpfung von IWB und Swisscom bewirken, sichern sich die beiden Partner die gegenseitigen Nutzungsrechte für die nächsten 30 Jahre vertraglich zu. Auch im Konkursfall

wäre eine Nachfolgefirma verpflichtet, die Vertragskonditionen zwischen IWB und Swisscom zu übernehmen.

Für die Zeit nach diesen 30 Jahren besteht bereits jetzt eine Option auf Verlängerung des Kooperationsvertrages um weitere 10 Jahre und bei Ausstieg des einen Partners besitzt der andere zudem ein Vorkaufsrecht auf dessen Anteile an der Infrastruktur. Die vorläufige Bindungsdauer von 30 Jahren ist auch technisch bedingt und hängt mit der Entwicklung der Telekommunikationsbranche sowie der Lebensdauer der Infrastruktur zusammen. Nach Ablauf der 30 Jahre muss mitunter damit begonnen werden, über Ersatzinvestitionen und einen möglichen neuen Kooperationsvertrag nachzudenken.

3.3 Wettbewerbsneutralität

Eine zentrale Rolle, sowohl in der Projektkonzeption von IWB und Regierungsrat wie auch in den Kommissions-Beratungen der UVEK, spielte die Frage der Wettbewerbsneutralität. Entscheidend ist dabei, dass die IWB (und somit die Kooperation mit der Swisscom) sich ausschliesslich auf die passive Infrastruktur, das eigentliche Glasfasernetz, beschränkt. Die Besitzanteile sind zudem flächendeckend und ohne Gebietsabsprachen auf dem ganzen Stadtgebiet dieselben. Die gegenseitigen Nutzungsrechte ermöglichen es Anbietern von Aktivdiensten, die passive Infrastruktur sowohl über die IWB wie auch über die Swisscom in Anspruch zu nehmen. Ausserdem bietet das Mehrfasernmodell Dritten die Möglichkeit, sich direkt an den Übergabepunkten verbinden zu lassen und eigene Dienste ohne Rückgriffe auf die Ortszentralen der Swisscom einzuspeisen. Entsprechend würden im Drop-Bereich (Besitz IWB) insgesamt 4 Fasern pro Nutzungseinheit verlegt, während im Feeder-Bereich (Besitz Swisscom) vorerst nur 2 Fasern pro Nutzungseinheit durchgängig verlegt würden. Somit ist die Liberalisierung auf allen Bereichen des Glasfasernetzes gewährleistet.

Zudem haben die IWB und Swisscom nach der Vertragsunterzeichnung (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Grossen Rat) Meldung an die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) als ordnungspolitisches Organ zum Schutz des Wettbewerbs gemacht und lassen die vertraglich geregelte Zusammenarbeit prüfen. Die WEKO befasst sich zurzeit bereits mit ähnlichen Kooperationsprojekten, welche die Swisscom mit anderen kantonalen und städtischen Körperschaften eingegangen ist. Da dabei offenbar einzelne, wettbewerbsrechtlich problematische Bestimmungen in der vertraglichen Zusammenarbeit geortet wurden, hat die UVEK Nachfragen an WSU und IWB bezüglich der baselstädtischen Situation gestellt.

Wie der UVEK in der Folge versichert wurde, würden mögliche Entscheide der WEKO das FTTH-Basel-Vorhaben nicht grundsätzlich gefährden können. Auch würden keine Mehrkosten erwartet, da der Ratschlag vom reinen Infrastrukturbau ausgehe und die spätere Vermarktung – welche bei den anderen FTTH-Projekten im Fokus der WEKO stünden – nicht Gegenstand der Kostenberechnung sei. Möglich sei es jedoch, dass die WEKO ihre Genehmigung der Kooperation von IWB und Swisscom an bestimmte Auflagen knüpfe. Zu diesem Zweck beinhalte der Vorvertrag bereits eine Klausel, wonach die betroffenen Vertragsbedingungen neu verhandelt würden.

Durch den in Zukunft möglichen freien Anbieterzugang auf Glasfaserleitungen bis zum Endkunden sieht sich in Basel vor allem die Cablecom GmbH einer deutlich grösseren Wettbewerbssituation ausgesetzt. Entsprechend erfährt das Projekt von dieser Seite Widerstand. Bereits im Vorfeld der Kommissionsberatungen nahm die Cablecom GmbH gegenüber der UVEK schriftlich Stellung zum Ratschlag des Regierungsrates, bemängelte

einige Aussagen technischer Natur (zukünftiger Bandbreitenbedarf, Leistungsfähigkeit der Kabelnetze im Vergleich zum Glasfasernetz) und schliesst aber eine mögliche zukünftige Migration ihres Kundenstamms auf das Glasfasernetz der IWB aus. Auf Bitten der UVEK nahmen die Verantwortlichen von IWB und WSU zu diesem Schreiben Stellung. Auch wenn die Glasfasertechnologie sowie der zukünftige Bandbreitenbedarf in der Telekommunikation von vielen Glaubensfragen und unterschiedlichen Auswertungen heutiger Zahlen begleitet werden, erachtet die UVEK die Ausführungen von IWB und WSU als zutreffend und glaubwürdig. Aufgrund der Netztopologie kommt die UVEK weiter zum Schluss, dass keine Bevorteilung der Swisscom über den Einsatz staatlicher Mittel stattfindet. Endgültig darüber entscheiden wird aber letztlich, wie oben dargestellt, die WEKO.

3.4 Darlehens-Modalitäten

Die UVEK hat auch die Modalitäten des Darlehens von CHF 22 Mio. zugunsten der IWB Net AG ausführlich beraten. Auf 30 Jahre angelegt, soll das Darlehen gemäss Vorschlag des Regierungsrates in den ersten 10 Jahren regulär verzinst und zum Kapital geschlagen werden. Anschliessend wird das Kapital während 20 Jahren jährlich zu $\frac{1}{20}$ zurückbezahlt oder aber zu $\frac{1}{20}$ abgeschrieben und wenn möglich weiter verzinst – je nach dem, ob sich die Glasfaserinfrastruktur bis dahin für die IWB Net AG rentabel nutzen lässt. Berechnet wird die Höhe der jährlichen Rückzahlung bzw. des Abschreibers bis maximal $\frac{1}{20}$ (CHF 1.1 Mio.) aufgrund der jeweiligen Jahresrechnung der IWB Net AG. Folglich wäre das Darlehen – unabhängig vom betriebswirtschaftlichen Erfolg – in 30 Jahren vollständig amortisiert. In diesem Sinne handelt es sich bei den CHF 22 Mio. nicht um ein eigentliches Darlehen, sondern um eine Beteiligung des Kantons an einem Infrastrukturbau, welche im Gewinnfall ratenweise an den Kanton zurückbezahlt werden soll. Sollte sich das Glasfasernetz während der gesamten Laufzeit nicht gewinnbringend vermarkten lassen, so würde das vorgeschossene Kapital zwar nicht zurückbezahlt, hätte aber einen infrastrukturellen Gegenwert.

Die Idee eines bedingt rückzahlbaren Darlehens hat seitens der UVEK zu diversen Fragen geführt. Zum Beispiel, ob jährliche Schwankungen (Gewinn, Verlust, Gewinn) oder der Eintritt in die Gewinnzone nach einigen Verlustjahren und entsprechender Abschreibung der Rückzahlungstranchen durch den Kanton nachträglich ausgeglichen würden. Seitens des Regierungsrates und der IWB ist man sich einig, dass keine Gewinn- und Verlustnachträge geführt werden sollen. Erstens könne ein Rückfall in die Verlustzone, sollte ab einem gewissen Jahr ein Gewinn erwirtschaftet werden, beinahe ausgeschlossen werden, da die dafür nötigen Schwankungen auf der Kunden- und Nutzerseite nicht zu erwarten seien. Zweitens sei die dargestellte Lösung in Rücksprache mit dem Finanzdepartement als die buchhalterisch tauglichste befunden worden. So würde jährlich $\frac{1}{20}$ abgeschrieben und als Gegenwert ein Ertrag in Höhe der Rückzahlung verbucht, auch wenn dieser Null betrage. Drittens kämen Gewinne der IWB Net AG letztlich sowieso dem Kanton als alleinigem Eigentümer der IWB zugute. In diesem Sinne sei es nicht notwendig, frühere Verluste und somit abgeschriebene Rückzahlungstranchen durch spätere Gewinne gewissermassen doppelt zu kompensieren. Und schliesslich sei aus Konzernsicht die vorgeschlagene gewinnorientierte Darlehensform schon ein Kompromiss, da auch eine auflagenfreie Beteiligung des Kantons am Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes zur Debatte gestanden habe.

Da keine erratischen Bewegungen zu erwarten sind, wonach sich Gewinn- und Verlustsprünge abwechselten, und nach Eintritt in die Gewinnzone die erzielte Erträge als Gewinne der IWB auch ohne Nachtrag und direkte Abbildung in der Staatsrechnung dem Kanton zugute kommen, kann sich die UVEK dieser Argumentation anschliessen. Zudem handelt es sich beim Darlehen an die IWB Net AG nach Ansicht der UVEK nicht um eine Beteiligung an einem gewinnorientierten Geschäft der IWB, sondern um eine Investition zugunsten einer Infrastrukturleistung, welche ab Eintritt in eine mögliche Gewinnzone des Projekts anteilmässig zurückbezahlt werden soll. Somit wird sowohl der Verlust- wie auch der Gewinnfall von beiden Parteien solidarisch mitgetragen. Die UVEK ist sich bewusst, dass die gewählte Darlehensform eine politisch heikle Frage darstellt und eine Regelung mit Gewinnnachtrag zugunsten des Kantons sich besser verkaufen liesse. Dennoch stellte sich die UVEK an ihrer Sitzung vom 8. Dezember 2010 mit 9:0 Stimmen bei 1 Enthaltung in einer Konsultativabstimmung hinter die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rückzahlungsmodalitäten und beantragt dem Grossen Rat am im Ratschlag formulierten System festzuhalten.

Eine Ergänzung im Hinblick auf den Grossratsbeschlussentwurf zum Darlehen von CHF 22 Mio. galt es dennoch vorzunehmen, und zwar im Zusammenhang mit den Konditionen der Verzinsung: Tatsächlich kann die vom Regierungsrat im Beschlussentwurf unter Punkt 3 gewählte Formulierung eines *"bedingt rückzahlbaren und verzinslichen Darlehens"* je nach Zugehörigkeit des Attributs "bedingt" unterschiedlich interpretiert werden. Im Ratschlag gemeint war, dass auch die Verzinsung vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts abhängig gemacht wird. Nach den ersten 10 Jahren, in welchen das Darlehen regulär verzinst wird, soll analog zur Berechnung der Rückzahlungstranche aufgrund der Jahresrechnung der IWB Net AG über eine jeweilige Verzinsung der Restschuld entschieden werden. Entsprechend ergänzt die UVEK den Grossratsbeschlussentwurf und beantragt explizit ein *"bedingt rückzahlbares und bedingt verzinsliches Darlehen"* an die IWB Net AG. Analog zum Verzicht auf Gewinnnachträge ist die UVEK auch in dieser Frage der Meinung, dass es sich beim Darlehen um einen Beitrag zum Aufbau einer Infrastrukturleistung handle, wobei sowohl Gewinn wie auch Verlust nach der Realisierung anteilmässig geteilt werden sollten.

3.5 Betriebskosten und Lebensdauer

Die UVEK liess sich auch über die zu erwartenden Betriebskosten sowie die Lebensdauer eines Glasfasernetzes informieren. Da die Glasfaser ein passives Medium ist, keine Elektrizität leitet und die Übertragung durch Lichtimpulse stattfindet, sind die Betriebskosten minimal. Analog zu den Eigentumsverhältnissen ist auch der Unterhalt geregelt, indem jede Partei die sich in ihrem Besitz befindenden Netzabschnitte unterhält. Beschränkt wird die Lebensdauer einer Glasfaser neben Gewalteinwirkung von Aussen (wobei Schädigungen durch Blitzeinschläge im Gegensatz zum Kupfernetz ausgeschlossen werden können) einzig durch die Gefahr der Erblindung, was ihre Leiterfähigkeit einschränken würde. Bei aktuellen Produkten kann jedoch von einer Lebensdauer von 50 Jahren ausgegangen werden.

3.6 IWB Net AG

Wie eingangs erwähnt, hat die IWB zum Zweck des Baus und Betriebs des Glasfasernetzes in Basel eine eigenen Tochterfirma, die IWB Net AG gegründet. Sie befindet sich zu 100% im Besitz der IWB und unterliegt ausschliesslich den strategischen Bestimmungen des IWB-Verwaltungsrates. Trotzdem möchte die UVEK sichergestellt wissen, dass die IWB Net AG zum Beispiel nach Eintritt in die Gewinnzone nicht an Dritte verkauft werden kann und beantragt eine Klausel, wonach Eigentumsveräusserungen der IWB Net AG nach einem Grossratsbeschluss verlangen. Die UVEK formulierte deshalb mit 9 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung die folgende Ergänzung zum Entwurf des Grossratsbeschlusses im Ratschlag des Regierungsrates:

4. Eine Veräusserung von Eigentumsanteilen der IWB Net AG bedarf der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt.

Der Begriff "Eigentumsanteile" umfasst bei diesem Beschluss sowohl die Glasfaser-Infrastruktur wie auch Kapitalanteile der IWB Net AG. Der Departementsvorsteher des WSU zeigte sich einverstanden mit dieser Ergänzung des Grossratsbeschlusses. Er betonte gegenüber der UVEK jedoch auch, dass weder von Seiten des Regierungsrates noch von Seiten der IWB ein Verkauf der IWB Net AG intendiert sei. Die Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft diene vielmehr der Sicherung des transparenten Ausweises von Kosten und Preisen im FTTH-Basel-Netz sowie der wirtschaftlichen und buchhalterischen Abgrenzung von anderen IWB-Aktivitäten, auch bezüglich der jährlichen Abrechnung mit der Swisscom und mit dem Kanton. Das Netz als solches sei zudem über die der Swisscom zugesicherten Nutzungsrechte während 30 Jahren unverkäuflich.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission dem Grossen Rat mit 8:0 Stimmen bei 1 Enthaltung den folgenden Antrag:

1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss betreffend Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel ist zuzustimmen.

Die Kommission hat ihren Vize-Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Der Präsident



Michael Wüthrich

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Graphik zur Netztopologie

Grossratsbeschluss

betreffend

Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Basel

FTTH-Basel (fiber to the home – Basel)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. 10.1342.02 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 12. Januar 2011, beschliesst:

1. Der Aufbau eines flächendeckenden Glaserfasernetzes in Basel (FTTH-Basel) durch die Industriellen Werke Basel IWB wird genehmigt.
2. Die von den IWB im Rahmen der Kooperation mit der Swisscom AG für den Aufbau des FTTH-Netzes in Basel zu tätigen Investitionen in Höhe von CHF 70 Mio. werden genehmigt.
3. Zur Finanzierung des von den IWB zu leistenden Investitionsbeitrags wird ein entsprechend dem Geschäftserfolg bedingt rückzahlbares und bedingt verzinsliches Darlehen an die IWB Net AG in Höhe von CHF 22 Mio. und mit einer Laufzeit von 30 Jahren zulasten der Staatsrechnung bewilligt.
4. Eine Veräusserung von Eigentumsanteilen der IWB Net AG bedarf der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Topologie: keine parallelen Netze, minimale Kosten

